



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche
Stiftung
Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Pilotprojekt:

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 11 / Публікація матеріалів № 11

Antje Himmelreich

Gesetz der Ukraine Nr. 314-VIII vom 9. April 2015

**„Über die Rechtsstellung und die Ehrung des Andenkens an die
Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert“**

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche;

eine englische Fassung des Gesetzes ist auf der Webseite des

Ukrainischen Instituts für Nationales Gedenken veröffentlicht:

<https://uinp.gov.ua/dokumenty/normatyvno-pravovi-akty-rozrobleni-v-instituti/zakony>)

Oktober 2024

Inhalt:

Vorbemerkung

Gesetz der Ukraine Nr. 314-VIII (Unabhängigkeitskämpfergesetz)

Präambel

Art. 1. Rechtsstellung der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

Art. 2. Grundlagen der Rechtsstellung der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

Art. 3. Soziale Garantien der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

Art. 4. Anerkennung von Auszeichnungen und militärischen Graden der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

Art. 5. Staatliche Politik zur Wiederherstellung, Bewahrung und Ehrung des nationalen Gedenkens an den Kampf und die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

Art. 6. Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Gesetzgebung über die Rechtsstellung der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

Art. 7. Schlussbestimmungen

Informationen zur Übersetzerin

Vorbemerkung:

Dieses Unabhängigkeitskämpfergesetz zählt in Art. 1 zahlreiche politische Formationen auf, die aus ukrainischer Sicht im Laufe des 20. Jh. zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Kontexten für die Unabhängigkeit der Ukraine gekämpft haben. Einige dieser Formationen sind aus deutscher Sicht bedenklich, weil sie immer wieder mit der Kollaboration mit der NS-deutschen Besetzung der Ukraine in Verbindung gebracht werden. Teils werden ihnen auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit ohne Zutun der deutschen Besatzer vorgeworfen. Die historische Forschung zu diesen Vorwürfen ist noch im Fluss.

Die Aufgabe dieser Übersetzung ist es, das ukrainische Gesetz für eine deutschsprachige Leserschaft sprachlich zugänglich zu machen. Eine Kommentierung oder Bewertung dieses Gesetzes ist nicht Bestandteil dieser Übersetzung. Sie wird im Rahmen des Forschungsprojekts an anderer Stelle vorgenommen werden.

Eine Bewertung des ukrainischen Gesetzes unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nimmt die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme Nr. 823/2015, CDL-AD(2015) 041 vom 21.12.2015 vor¹.

Die historische Forschung, auch die deutschsprachige historische Forschung, ist eingeladen, Art. 5 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes ernst zu nehmen und zur Beleuchtung der Rolle der unterschiedlichen Formationen, die dieses Gesetz benennt, ihren Beitrag zu leisten. Wir hoffen, dass diese Gesetzesübersetzung solche weiter führenden Forschungen anregt und erleichtert.

Das Projektteam „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Institut für Ostrecht

¹ Venice Commission Opinion no. 823/2015 of 21 December 2015: Joint Interim Opinion on the Law of Ukraine on the Condemnation of the Communist and National Socialist (Nazi) Regimes and Prohibition of Propaganda of Their Symbols, CDL-AD(2015) 041, <https://www.osce.org/files/f/documents/c/c/216281.pdf>.

Gesetz der Ukraine Nr. 314-VIII vom 9. April 2015
„Über die Rechtsstellung und die Ehrung des Andenkens an die Kämpfer
für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert“

Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 2015, Nr. 25, Pos. 190²

Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Teilnehmer des Unabhängigkeitskampfes der Ukraine im 20. Jahrhundert als die Hauptakteure des Kampfs für die Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit der Ukraine – als Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert – anzuerkennen, die Rechtsstellung der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert festzulegen und das Recht dieser Personengruppe auf staatliche und kommunale soziale Garantien zu bestimmen. Dieses Gesetz zielt auch auf die Anerkennung von Auszeichnungen und militärischen Graden der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert, die Bestimmung der Richtungen der staatlichen Politik zur Wiederherstellung, Bewahrung und Ehrung des nationalen Andenkens an den Kampf und die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert ab.

Artikel 1. Rechtsstellung der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

(1) Bei den Kämpfern für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert handelt es sich um Personen, die an allen Formen des politischen, bewaffneten und sonstigen kollektiven oder individuellen Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert als Teil der folgenden Behörden, Organisationen, Strukturen und Formationen teilgenommen haben:

1) Behörden der Ukrainischen Volksrepublik, zu denen insbesondere der Ukrainische Zentralrat, das Generalsekretariat des Ukrainischen Zentralrats (Ukrainische Volksrepublik), der Rat der Volksminister der Ukrainischen Volksrepublik, die Regierung der Ukrainischen Volksrepublik im Exil (Staatliches Zentrum der Ukrainischen Volksrepublik), die Generalsekretariate, Ministerien, Dienststellen der Ukrainischen Volksrepublik, einschließlich derjenigen im Exil, die diplomatischen Vertretungen der Ukrainischen Volksrepublik im Ausland, die örtlichen Behörden der Ukrainischen Volksrepublik, der Allukrainische Nationalkongress, das Allukrainische Zentralkomitee der Aufständischen (Zentrales Ukrainisches Komitee der Aufständischen, VUCPK, Cupkom), der Arbeitskongress der Ukraine (Kongress der Werktätigen der Ukraine, Allukrainischer Arbeitskongress), das Direktorium der Ukrainischen Volksrepublik, der Volksstaatsrat, der Rat der Republik der Ukrainischen

² Anm.d.Ü.: Geändert durch Gesetz Nr. 3005-IX vom 21.3.2023, VVRU 2023, Nr. 65, Pos. 221.

Volksrepublik, der Ukrainische Nationalrat und der Präsident der Ukrainischen Volksrepublik im Exil gehören;

2) Behörden des Ukrainischen Staates (Hetmanat), zu denen insbesondere der Ministerrat des Ukrainischen Staates, der Kleine Ministerrat des Ukrainischen Staates, die Ministerien des Ukrainischen Staates, die diplomatischen Vertretungen und die Botschaften des Ukrainischen Staates im Ausland, die örtlichen Behörden des Ukrainischen Staates, der Hetman, der Staatssenat des Ukrainischen Staates und das Allgemeine Gericht des Ukrainischen Staates gehören;

3) Behörden der Westukrainischen Volksrepublik (Westliche Gebiete der Ukrainischen Volksrepublik), zu denen insbesondere der Ukrainische Nationalrat der Westukrainischen Volksrepublik, das Staatssekretariat der Westukrainischen Volksrepublik (Westliche Gebiete der Ukrainischen Volksrepublik), die Sekretariate (Ministerien) der Westukrainischen Volksrepublik (Westliche Gebiete der Ukrainischen Volksrepublik), die Botschaften, die diplomatischen Vertretungen und Missionen der Westukrainischen Volksrepublik (Westliche Gebiete der Ukrainischen Volksrepublik) im Ausland, die örtlichen Behörden der Westukrainischen Volksrepublik (Westliche Gebiete der Ukrainischen Volksrepublik) und der Präsident (Diktator) der Westukrainischen Volksrepublik (Westliche Gebiete der Ukrainischen Volksrepublik) gehören;

4) Behörden der Republik Ost-Lemko (Komanen, Komantschen) und der Republik der Huzulen, einschließlich der Administration, der Polizeikommandantur und des Gebietskommissariats Sanic'kij in Vyslotske Velykyi sowie des Volksrats der Huzulen;

5) Behörden der Karpato-Ukraine (Vorkarpaten-Ruthenien), zu denen insbesondere der Sejm der Karpato-Ukraine, die Regierung der Karpato-Ukraine, die Ministerien der Karpato-Ukraine, die örtlichen Behörden der Karpato-Ukraine und der Präsident der Karpato-Ukraine gehören;

6) Armee-, Sicherheits-, sonstige militärische, bewaffnete oder paramilitärische Formationen und Einheiten der Ukrainischen Volksrepublik, des Ukrainischen Staates (Hetmanat), der Westukrainischen Volksrepublik, der Republik Ost-Lemko (Komanen, Komantschen) und der Republik der Huzulen sowie der Karpato-Ukraine, zu denen insbesondere die Ukrainischen Sič-Schützen (USS), die Aktive Armee der Ukrainischen Volksrepublik, die Galizische Armee (Ukrainische Galizische Armee), die Aufständische Armee der Ukraine und die Organisation der Volksverteidigung „Karpato Sič“ gehören;

7) politische Parteien, sonstige gesellschaftliche Organisationen vor der Gründung und während des Bestehens der Ukrainischen Volksrepublik, des Ukrainischen Staates, der Westukrainischen Volksrepublik (Westliches Gebiet der Ukrainischen Volksrepublik) und der Karpato-Ukraine (Vorkarpatische Rus), deren Ziel die Erlangung (Wiederherstellung) oder Verteidigung der Unabhängigkeit der Ukraine war;

8) aufständische Partisaneneinheiten, die zwischen 1917 und 1930 auf dem Gebiet der Ukraine operierten und das Ziel verfolgten, für die Erlangung, Verteidigung oder Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Ukraine zu kämpfen, einschließlich der Einheiten der Republiken Cholodnojars'k und Medvyns'k sowie der Aufständischen Armee von Wolhynien;

9) Ukrainische Militärorganisation (UVO);

10) Organisation der ukrainischen Nationalisten (OUN);

11) Revolutionäre Organisation der Volksbefreiung (NVRO);

12) Ukrainische aufständische Armee (UPA);

13) Ukrainische aufständische Armee von Ataman Taras Borovets (Bulba) „Polis'ka Sič“ und Ukrainische Revolutionäre Volksarmee (UNRA);

14) Ukrainischer Hauptbefreiungsrat (UHVR), einschließlich der Auslandsvertretung des Ukrainischen Hauptbefreiungsrats (ZP UHVR);

15) Antibolschewistischer Block der Völker (ABN);

16) Ukrainische Helsinki-Gemeinschaft (Gruppe) (UHS, UHH);

17) Organisationen der ukrainischen Befreiungsbewegung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, zu denen insbesondere die Gruppe „Naša Zmina“, die Organisation „Probojem“, die Gruppe Vasyl Buchkovskyj, die Gruppe „Vereinigte Partei für die Befreiung der Ukraine“ (OPVU), die Organisation „Abordnung der Jungen Aufständischen“ (ZJUP), die Gruppe von Bohdan Stefaniuk und die Untergrundorganisation „Vereinigung“ (1956-1959), das Ukrainische Nationalkomitee, die Ukrainische Arbeiter- und Bauernunion (Chodoriv-Gruppe), die Ukrainische Nationalpartei, die Ukrainische Arbeiter- und Bauernunion (URSS), die Ukrainische Nationale Front, die Ukrainische Nationale Befreiungsfront, die Union der Ukrainischen Jugend Galiziens, die Stebnyk-Gruppe, die Rosochak-Gruppe und die Ukrainische Nationale Volksorganisation (UZNO, UNF-2) gehören;

18) Organisationen, die von Personen gegründet wurden, die wegen ihrer Teilnahme am Kampf für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert in sowjetischen Gefängnissen, Lagern oder Lagerabteilungen politischen Repressionen ausgesetzt waren, um für ihre Bürgerrechte oder andere Rechte zu kämpfen;

19) Volksbewegung der Ukraine für Perestroika (Volksbewegung der Ukraine) bis zum 24. August 1991;

20) sonstige Organisationen, Strukturen oder Formationen, die während des 20. Jahrhunderts (bis zum 24. August 1991) bestanden haben und das Ziel hatten, die Unabhängigkeit der Ukraine zu erlangen (wiederherzustellen) oder zu verteidigen. Die Liste dieser Organisationen, Strukturen und Formationen wird vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigt.

Artikel 2. Grundlagen der Rechtsstellung der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

(1) Der Staat erkennt an, dass die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert, wie in Artikel 1 dieses Gesetzes definiert, eine Hauptrolle bei der Wiederherstellung der ukrainischen Staatlichkeit gespielt haben, die im Akt über die Unabhängigkeitserklärung der Ukraine, der von der Verchovna Rada der Ukraine am 24. August 1991 verabschiedet wurde, verankert ist, was die grundlegende Voraussetzung für die Gewährung der Rechtsstellung und die Ehrung des Andenkens an die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert ist.

(2) Rechtsgrundlage für die Gewährung der Rechtsstellung der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert sind die internationalen Rechtsakte und die nationale Gesetzgebung der Ukraine, gemäß deren Bestimmungen der Staat die Formen und Methoden des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert als legitim ansieht.

Artikel 3. Soziale Garantien der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

(1) Der Staat kann den Kämpfern für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert und ihren Familienmitgliedern soziale Garantien, Vergünstigungen oder sonstige Zahlungen gewähren.

(2) Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung können den Kämpfern für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert und ihren Familienangehörigen zusätzliche soziale Garantien, Vergünstigungen oder sonstige Zahlungen auf Kosten der örtlichen Haushalte gewähren.

Artikel 4. Anerkennung von Auszeichnungen und militärischen Graden der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

Der Staat erkennt staatliche und militärische Auszeichnungen (Abzeichen) und militärische Grade der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert an, die ihnen von den in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Behörden, Organisationen, Strukturen oder Formationen verliehen wurden.

Artikel 5. Staatliche Politik zur Wiederherstellung, Bewahrung und Ehrung des nationalen Gedenkens an den Kampf und die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

(1) Der Staat gewährleistet eine vollständige Erforschung der Geschichte des Kampfs und der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert.

(2) Der Staat ergreift Maßnahmen, die darauf abzielen, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und auf die Geschichte des Kampfs und der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert aufmerksam zu machen, entwickelt und verbessert Lehrpläne, Lehrbücher, Programme und Veranstaltungen zur Erforschung der Geschichte des Kampfs und der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert, verbreitet objektive Informationen in der Ukraine und in der Welt über den Kampf und die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert.

(3) Der Staat befürwortet und unterstützt die Tätigkeit nichtstaatlicher Einrichtungen und Organisationen, die sich mit der Forschungs- und Bildungsarbeit zu Fragen auf dem Gebiet der Geschichte des Kampfs und der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert beschäftigen.

(4) Der Staat fördert die Verewigung des Andenkens an die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert, insbesondere durch die Suche, Erfassung, Einrichtung und Erhaltung ihrer Grabstätten in der Ukraine und im Ausland, die Schaffung von Gedenkstätten und Gräbern, die Errichtung und die Restaurierung von Denkmälern, Gedenkzeichen, die Verewigung der Namen oder Pseudonyme von Kämpfern und Formationen, die in Artikel 1 dieses Gesetzes genannt werden, in den Namen von Objekte der Siedlungstopographie und von territorialen Verwaltungseinheiten sowie den Namen geographischer Objekte und durch die Herstellung von Druck-, Film- und Videoergebnissen, die Förderung von Bühnenauftritten und einer anderen künstlerischen Verkörperung der Darstellung der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert.

Artikel 6. Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Gesetzgebung über die Rechtsstellung der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert

(1) Bürger der Ukraine, Ausländer sowie Staatenlose, die öffentlich eine geringschätzende Haltung gegenüber den in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Personen zeigen oder die Umsetzung der Rechte der Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert behindern, werden gemäß dem Gesetz zur Verantwortlichkeit gezogen.

(2)³ Die öffentliche Leugnung der Legitimität des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert sowie des Vorkommens von Ortsnamen, Denkmälern und Gedenkstätten im öffentlichen Raum, die Personen gewidmet sind, die mit der Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert in Verbindung gebracht werden, wird als Schändung des Andenkens an die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert und als Demütigung der Würde des Ukrainischen Volks angesehen und ist rechtswidrig.

³ Anm.d.Ü.: Artikel 6 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes Nr. 3005-IX vom 21.3.2023.

Artikel 7. Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Präsident der Ukraine

P. Porošenko

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de